

domicker Thore an bis zu den Sassenischen Wohnungen diesseits des Lepinischen Gartens gerechnet werden.

Indem diese Bezirks-Eintheilung und die Abfuhr-Tage in den drei Bezirken hiemit zur allgemeinen Kunde gebracht werden, wird gleichzeitig daran erinnert, daß nach der Straßenordnung vom 10. Juni 1864 insbesondere nach §§. 2 und 3 derselben die Fahrwege regelmäßig wöchentlich zweimal des Nachmittags vor den Tagen, an welchen der erlassenen Bekanntmachung gemäß die sogen. Gassenfuhr (der Rothwagen) fährt, vor eintretender Dämmerung und außerdem, so oft dazu polizeiseitig aufgefodert wird, zu kehren und zur Verhütung des Stäubens vorher zu begießen sind, auch der zusammengelegte Unrath zu beiden Enden des Grundstücks auf dem Fahrwege, bei Eckhäusern in gehöriger Entfernung von der Uebergangsstelle aus der einen Straße in die andere, in dichte Haufen gebracht werden muß.

Zugleich wird, unter Androhung der in der Straßenordnung für Contraventionsfälle vorgesehenen Strafen, damit angeordnet und bestimmt, daß die Bewohner (conf. §. 5 der Straßenordnung) des ersten Bezirks für die Abfuhr am Montage die Straße nicht schon am Tage zuvor, sondern am Montag Morgen in der Frühe vor der

an diesem Tage im Sommer um 7 Uhr und im Winter um 8 Uhr zu erwartenden Gassenfuhr, die Bewohner des Marktes aber für die Abfuhr am Mittwoch und Sonnabend, die Bewohner des Sandes für die Abfuhr am Sonnabend die Straße gleichfalls nicht schon am Tage zuvor, sondern erst an den Abfuhrtagen selbst nach beendetem Wochen- und resp. Productenmarkt zu fegen haben.

Die Polizei-Direction.

L. U. F r o m m e.

Durch Bekanntmachung der Polizei-Direction vom 14. November 1882 ist ferner bestimmt, daß die nachbenannten Straßen in Gemäßheit des § 2 der Straßenordnung, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe, abgesehen von der regelmäßigen zweimal wöchentlichen Reinigung, auch noch an jedem Sonnabend Nachmittags zwischen 2 und 3 Uhr sorgfältig zu kehren sind, und zwar: Neuethorstraße, B. d. Michaeliskirche, Altstadt, Salzstraße, Gropengießereistraße, Heiligengeiststraße, Gr. u. Kl. Bäckerstraße, Rothestraße, Brodbänken, Rosenstraße, Lünnerstraße, Lünnerthorstraße, A. d. Kauf, A. Stintmarkt, A. Berge, B. d. St. Johanniskirche und Altenbrückerthorstraße.

Polizeiverordnung

vom 15. September 1868.

§. 1. Getödtete Thiere, sowie Fleisch und Fleischwaaren außerhalb der Häuser an den Straßen auf- und auszuhängen, ist verboten.

§. 2. Wagen, welche nicht auf Federn ruhen, dürfen beladen oder unbeladen in den städtischen Straßen nur im Schritt fahren.

§. 3. Es ist verboten, Waaren zu verkaufen oder feil zu halten, welche nach Maaß oder Gewicht abgetheilt, das richtige Maaß oder Gewicht nicht halten.

§. 4. Uebertretungen dieser Vorschriften werden mit Geldbuße bis zu 3 fl oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.